

Satzung

des Heimat- und Verkehrsvereins
Kirkel e.V.



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Heimat- und Verkehrsverein Kirkel e.V.“. Er ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Kirkel.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins Ist

1. die Förderung von Kunst und Kultur in der Gemeinde Kirkel
2. die Förderung und Pflege von Natur und Landschaft im Sinne der Natur- und Umweltschutzgesetze
3. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
4. die Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde
5. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
6. die Förderung der Erziehung und Volksbildung

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Durchführung von Veranstaltungen, Vernissagen, im Bereich von Kunst und Kultur
- Einrichtung und Pflege von Erholungs- und Freizeiteinrichtungen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten
- Aufstellung von naturkundlichen Lehrtafeln und die Erhaltung des Waldklassenzimmers
- Erhaltung, Pflege und Möblierung von Wanderwegen
- Pflege, Betrieb und Betreuung des Heimat- und Burgmuseums
- Sammlung und Erhaltung von heimatkundlich wertvollem Material
- Organisation von Wanderungen an heimatkundlich- und denkmalpflegerisch interessante Orte
- Herausgabe von heimatkundlichen Schriften
- Die Zusammenarbeit mit allen gemeinnützigen Vereinen der Gemeinde und den benachbarten gemeinnützigen Verkehrsvereinen
- Pflege des Ortsbildes
- Förderung der Heimat- und Ahnenforschung
- Durchführung der Leistungsschau und der Hobbyausstellung

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein hat nur ordentliche Mitglieder.

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Behörden und Vereine jeder Art werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand
- c) durch den Tod bei natürlichen Personen; bei juristischen Personen und Vereinigungen bei Aufgabe der Geschäftstätigkeit.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

Der Ausschluss kann wegen schädigenden Verhaltens gegen die Ziele des Vereins, wegen Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Aufforderung oder aus anderen wichtigen Gründen erfolgen.

Gegen den Ausschluss, wobei dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben ist, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss zulässig.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte und Ansprüche. Der Verein ist berechtigt, rückständige Mitgliedsbeiträge geltend zu machen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6

Organe des Vereines

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Beschlussfassung über die Satzung und die Auflösung des Vereines
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
3. Festsetzung und Höhe des Jahresbeitrages
4. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl der beiden Kassenprüfer
7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes (§ 5).

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, und zwar möglichst innerhalb 3 Monaten

nach Beginn des neuen Geschäftsjahres, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Eine solche muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, beantragen und begründen. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden unter Angabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von einer Woche einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

§ 9

Verlauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Für die Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderung und der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Abstimmung ist grundsätzlich offen. Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder es beantragt, wird geheim abgestimmt.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste sowie Presse, Rundfunk und Fernsehen zulassen.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 10

Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung

gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem Schatzmeister
5. bis zu 4 Beisitzern
6. dem jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde Kirkel.

Hinzu treten mit beratender Stimme:

- die jeweiligen Ortsvorsteher der drei Ortsteile
- jeweils ein Delegierter der im Gemeinderat der Gemeinde Kirkel vertretenen politischen Parteien oder Wählergruppen

Die Vorstandsmitglieder zu lfd. Nr. 1 bis 5 werden auf 2 Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden. Jeder der beiden

Vorsitzenden ist allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vertretungsbefugnis des stellvertretenden Vorsitzenden erst im Verhinderungsfall des Vorsitzenden entsteht.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet alle Vereinsgeschäfte. Er ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 13

Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder durch Mitteilung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel mit einer Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

§ 14

Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden anwesend sind. Für die Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmung erfolgt offen. Über die Sitzung wird vom Geschäftsführer eine Niederschrift aufgenommen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 15

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer erledigt die Verwaltungsaufgaben des Vereins sowie die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Er zeichnet: Im Auftrag.

§ 16

Schatzmeister

Der Schatzmeister führt die gesamten Rechnungs- und Kassengeschäfte des Vereins, zieht insbesondere die Mitgliedsbeiträge ein und erstellt die Jahresrechnung.

§ 17

Kassenprüfer

Die Vereinskasse wird für den Zeitraum eines Kalenderjahres von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit eines Kassenprüfers umfasst zwei Jahre. In der jährlichen Mitgliederversammlung des Vereins wird jeweils ein Kassenprüfer

neu gewählt. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vereinsvorstandes sein.

§ 18

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Kirkel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung des Vereins vom 14. November 2007 außer Kraft.

Kirkel, den 04. Mai 2011



1. Vorsitzender



Schriftführer